

Baustein 7 Betriebliches Qualifikationsverfahren

Betrieblicher Teil des Qualifikationsverfahrens

In den Bausteinen ► **Arbeits- und Lernsituationen** und ► **überbetriebliche Kurse und Kompetenznachweise** haben Sie bereits zwei Teile des betrieblichen Qualifikationsverfahrens kennen gelernt.

Die Gewichtung der betrieblichen Teile des Qualifikationsverfahrens ist aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich.

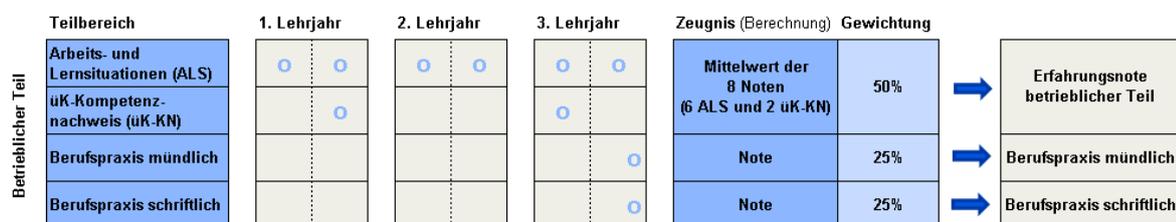


Abbildung: Betrieblicher Teil des Qualifikationsverfahrens

Nachfolgend finden Sie Informationen zur Berufspraxis mündlich und Berufspraxis schriftlich am Ende des dritten Lehrjahres.

Als Grundlagen zur Berufspraxis mündlich und schriftlich gelten

- die ► **Wegleitung Berufspraxis mündlich**
- die ► **Wegleitung Berufspraxis schriftlich**

Berufspraxis mündlich

Der Qualifikationsbereich „Berufspraxis mündlich“ umfasst eine mündliche Prüfung am Schluss der Lehre. Die mündliche Prüfung wird in Form einer realen Kundenberatungssituation durchgeführt.

Sie erhalten an der Prüfung zwei Prüfungsfälle mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung (Finanzieren/Anlegen) zur Auswahl. Sie entscheiden sich aufgrund der einleitenden kurzen Fallbeschreibung vor Beginn der Vorbereitungszeit für einen dieser beiden Prüfungsfälle. Das Nebenthema wird nicht kommuniziert. An der Prüfung sind nebst Ihnen zwei Prüfungsexperten beteiligt. Der eine Prüfungsexperte nimmt die Rolle des Kunden am Beratungsgespräch ein, der zweite Prüfungsexperte ist Beobachter und hält Bemerkungen im Bewertungsraster fest.

SwissBanking

► **Wegleitung Berufspraxis mündlich**

► **Hinweise zur Berufspraxis mündlich**, insbesondere zu den erlaubten Hilfsmitteln und zum Ablauf des Prüfungsgesprächs, finden Sie beim Zusatzmaterial zu diesem Baustein.

Berufspraxis schriftlich

Der Qualifikationsbereich „Berufspraxis schriftlich“ umfasst berufspraktische Inhalte, die unter dem Aspekt von Wissen und Handlungsorientierung überprüft werden.

Im Rahmen der „Berufspraxis schriftlich“ wird die ganze Bandbreite der Fachkompetenzen geprüft. Es findet keine Schwerpunktprüfung statt. Die Inhalte und Taxonomiestufen orientieren sich an den zu Grunde liegenden Teilfähigkeiten (Betrieb und üK) aus dem ► **Baustein 4** der gültigen LLD.

Die Kandidatinnen und Kandidaten wissen vor Arbeitsbeginn, was sie leisten müssen und was beurteilt wird. Sie erhalten eine vorstrukturierte umfassende Aufgabe und/oder eine Fallstudie und/oder mehrere kleine Aufgaben. Alle Beurteilungspunkte sind in der Prüfungsaufgabe ausgewiesen, ebenso die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

Die Prüfung dauert 120 Minuten.

► **Wegleitung Berufspraxis schriftlich**

Hinweis zum schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens

Informationen zum schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens finden Sie in der ► **Bildungsverordnung**, Art. 21 und 22, sowie im ► **Bildungsplan**, Teil D, 2. Schulischer Teil: Qualifikationsbereiche, Ausgestaltung, Gewichtung.

Einzelheiten zum Qualifikationsverfahren in jedem Unterrichtsbereich werden in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen geregelt.